



MAIN

SPESSART

bunterleben

Aktuelle Rechtsprechung

Jahrestagung SIB Bayern

Vollstreckung – Corona-Prämie

Tarifvertragliche Corona-Prämien zählen als in Geld zahlbare Vergütungen aus der Arbeitsleistung nach Maßgabe von § 850 Abs. 4 ZPO zum Einkommen. Sie sind nicht gem. § 850a Nr. 3 ZPO pfändungsfrei, da es sich weder um Erschwernis- oder Gefahrenzulagen noch um Aufwandsentschädigungen handelt.

LAG Berlin Brandenburg, 23.02.2022, 23 SA 1254/21

Die Corona-Sonderzahlung an Beamte und Richter nach dem Hamburgischen Corona-Sonderzahlungsgesetz ist nicht nach § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar.

LG Lübeck, 18.05.2022, 7 T 155/22

Vollstreckung – Corona-Prämie

Zahlt ein Arbeitgeber, der nicht dem Pflegebereich angehört, freiwillig an seine Beschäftigten eine Corona-Prämie, ist diese Leistung als Erschwerniszulage nach § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar, wenn ihr Zweck in der Kompensation einer tatsächlichen Erschwernis bei der Arbeitsleistung liegt, soweit die Prämie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigt.

BAG, 25.08.22, 8 AZR 14/22

Vollstreckung – Pfändungsschutz für PKW

Zum Verbot der Pfändung eines Pkw bei einer psychischen Erkrankung des Schuldners.

BGH, 10.08.22, VII ZB 5/22

Der Pkw eines "außergewöhnlich gehbehinderten" Schuldners unterliegt im Regelfall nicht der Pfändung, selbst wenn der Schuldner nicht erwerbstätig ist.

BGH, 19.03.04, IXa ZB 321/03

Vollstreckung – Quellenfreigabe

Zahlungen eines neuen Arbeitgebers des Schuldners sind nicht pfandfrei gestellt, wenn sie auf einem Pfändungsschutzkonto des Schuldners eingehen, der gerichtliche Beschluss über die Erhöhung des sog. Sockelbetrages den neuen Arbeitgeber aber nicht benennt.

OLG Dresden, 13.10.21, 13 U 560/21

Vollstreckung – Einkommen des Unterhaltsberechtigten



Das Mindestelterngeld nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG ist aufgrund seiner besonderen Zweckbindung nicht den eigenen Einkünften des Unterhaltsberechtigten im Sinne von § 850c Abs. 6 ZPO zuzurechnen

BGH, 23.02.2022, VII ZB 41/21

Vollstreckung – Kontofreigabe

1. Erfolgen nach Kontopfändung ständig in der Höhe schwankende Lohnzahlungen auf das Pfändungsschutzkonto, ohne dass auch bei dem Arbeitgeber eine Lohnpfändung ausgebracht wurde, muss nicht für jeden Monat eine individuelle Pfändungsfreigabe beantragt werden.
2. Stattdessen kommt in Betracht, einen auf Dauer angelegten pfändungsfreien Betrag zu bestimmen, der sich an den höheren oder auch höchsten Lohnzahlungen an den Schuldner orientiert.

AG Norderstedt, 11.10.21, 68 M 2057/18

Vollstreckung – Energiepreispauschale (AN)

Die Energiepreispauschale gem. §§ 112 ff EStG ist pfändbar und unterfällt insbesondere dem Insolvenzbeschluss.

AG Norderstedt, 15.09.2022, 66 IN 90/19

In der Wohlverhaltensphase

Das Insolvenzverfahren ist am 07.10.2021 aufgehoben worden. Seit diesem Zeitpunkt befindet sich der Schuldner in der sog. Wohlverhaltensperiode. Da es sich bei der Energiepreispauschale nicht um Arbeitslohn handelt, ist diese Zahlung nicht von der Abtretung nach [§ 287 InsO](#) erfasst. Der Treuhänder hat keinen Anspruch auf Auszahlung dieser Prämie. Der Antrag des Schuldners geht somit ins Leere.

AG Hamburg, 05.10.2022, 67g IN 106/20

Die Energiepreispauschale steht in der langen Tradition „hochwertiger“ Gesetzgebung zu Entlastungspaketen

(„Corypheus“, Rechtspfleger BW)

Umwandlung in pfändungsgeschützte LV

1. Die Umwandlung einer Versicherung in eine pfändungsfreie Versicherung nach § 851c I ZPO stellt keine unentgeltliche Leistung an die Beklagte dar, da diese hierdurch keinen Vermögenswert erlangt.
2. Aus dem Vermögen des Schuldners ist durch eine Umwandlung einer Lebensversicherung in eine pfändungsfreie Versicherung nichts abgeflossen. Diesem steht der Wert der Versicherung weiter ungeschmälert zur Verfügung; lediglich der Vollstreckungszugriff der Gläubiger wird verhindert.

OLG Karlsruhe, 10.01.2022, 3 U 30/21

Schuldnerberatung - Anspruch

Der Anspruch auf kommunale Schuldnerberatung setzt eine Prognoseentscheidung voraus, dass die Leistung im Einzelfall zumindest mittelbar zur Eingliederung in Arbeit erforderlich ist.

Die kommunale Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II soll die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erst vorbereiten oder flankierend unterstützen. Ihre Erforderlichkeit ist daher nicht nur dann anzunehmen, wenn ihr voraussichtlich eine Arbeitsaufnahme folgt oder sie die einzige Möglichkeit zur Erreichung des Ziels „berufliche Eingliederung“ ist.

BSG, 21.07.2021, B 14 AS 18/20 R

Insolvenzrecht - Bescheinigung

Dem Insolvenzgericht steht keine inhaltliche Prüfungsbefugnis der von dem Schuldner vorgelegten Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches zu.

BGH, 24.02.2022, IX ZB 5/21

Insolvenzrecht - Versagung

Unrichtige schriftliche Angaben des Schuldners über seine wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens können auch dann zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen, wenn sie im Rahmen eines Vergleichsangebots erfolgen.

BGH, 18.11.2021, IX ZB 1/21

Insolvenzrecht – Enthftungserklrung

Eine Zahlungsklage des Insolvenzverwalters gegen den Schuldner persnlich, mittels derer eine nach Verfahrenserffnung eingetretene Masseverkrzung rckgngig gemacht werden soll, richtet sich bei interessengerechter Auslegung gegen das insolvenzfreie Vermgen des Schuldners.

Die Wirkungen der Enthftungserklrung des Verwalters erstrecken sich regelmig auch auf ein vom Schuldner eingegangenes Untermietverhltnis, das den angemieteten Wohnraum betrifft.

BGH, 02.12.21, IX ZR 206/20

Insolvenzrecht - Obliegenheiten Selbständiger

Das Insolvenzgericht setzt im Rahmen eines Antrags des Schuldners gem. § 295a Abs. 2 InsO den maßgeblichen Bruttobetrag fest. Es ist dann Sache des Schuldners, den tatsächlich abzuführenden Nettobetrag zu ermitteln.

AG München, 04.02.2022, 1509 IK 1052/21

Insolvenzrecht - Altpfändung

Die Verstrickung einer gepfändeten Forderung kann während des Restschuldbefreiungsverfahrens dadurch beseitigt werden, dass das Vollstreckungsgericht die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung aussetzt, ohne die Pfändung insgesamt aufzuheben (Fortführung von BGH, Beschluss vom 19. November 2020 - IX ZB 14/20, ZIP 2021, 644). (Rn. 16)

BGH, 02.12.2021, IX ZB 10/21

Insolvenzrecht – Datenschutz I

1. Eine durch die Schufa erfolgte Datenverarbeitung ist rechtmäßig, wenn sie gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zulässig ist. Es besteht ein berechtigtes Interesse der Schufa und ihrer Vertragspartner an der Datenverarbeitung, das die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Schuldners überwiegt.
2. Die Regelung des § 3 Abs. 1 InsBekV, wonach Eintragungen über die Erteilung der Restschuldbefreiung nach sechs Monaten aus dem Internet zu löschen sind, ist auf die Speicherung von Daten durch die Schufa nicht anwendbar.

OLG Oldenburg, 23.11.21, 13 U 63/21

Das rein geschäftliche Interesse einer Wirtschaftsauskunftei an der Speicherung personenbezogener Daten stellt grundsätzlich ein berechtigtes Interesse zur Speicherung solcher Daten über die 6-Monats-Frist des § 3 InsBekV hinaus dar.

OLG Stuttgart, 10.08.22, 9 U 24/22

Insolvenzrecht – Datenschutz II

Die oben angeführten OLG-Urteile (...) legen überzeugend dar, dass sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine Verkürzung der Speicherfristen für Auskunftsteilen hinsichtlich Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren entschieden und stattdessen eine bis 2024 dauernde Evaluation angekündigt hat (BT-Drs. 19/22773, S. 2, 4).

OLG München, 28.09.2022 - 18 U 1032/22

1. Die Speicherfristen der InsoBekVO sind für die Frage, wie lange die Information über die Erteilung der Restschuldbefreiung in einem Bonitätsinformationssystem vorgehalten werden darf, nicht heranzuziehen.
2. Die Entscheidung hängt vielmehr von einer Abwägung im Einzelfall ab, die auf Seiten des Betroffenen die konkrete und nachvollziehbare Darlegung von Umständen des Einzelfalls verlangt, die ihn von sonstigen Schuldner, denen eine Restschuldbefreiung erteilt worden ist, unterscheidet.

OLG Dresden, 09.08.2022, 4 U 243/22

Insolvenzrecht – Datenschutz III

1. Der Senat hält in Fortführung seiner im Senatsurteil vom 2. Juli 2021 (17 U 15/21) begründeten Auffassung daran fest, dass die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung von Daten über ein Insolvenzverfahren aus dem unter www.insolvenzbekanntmachungen.de geführten Insolvenzregister allein anhand des sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit f DSGVO ergebenden Maßstabes zu beantworten ist.
2. Die Prüfung, ob eine Datenverarbeitung „zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich“ ist, erfordert eine möglichst konkrete Abwägung der berührten Belange des Betroffenen einerseits und des Verantwortlichen oder Dritter andererseits. Je abstrakter ein Abwägungsvorgang ausfällt, desto überragender müssen die Interessen an der Datenverarbeitung ausfallen, um den Eingriff in Grundrechte des Betroffenen zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, wenn Daten ohne konkreten Anlass und damit gewissermaßen „auf Vorrat“ erhoben werden.

*OLG Schleswig-Holstein, 03.06.22, 17 U 5/22
Revision anhängig unter BGH*

Der immaterielle Schadensersatzanspruch nach Art 82 DSGVO bestimmt sich der Höhe nach unter Berücksichtigung seiner Funktion zum Ausgleich, zur Genugtuung und zur Generalprävention.(Rn.80)

Die Höhe muss berücksichtigen, dass der Einmeldung von Zahlungsstörungen auch im Verbraucherinteresse liegt, so dass die Verantwortlichen durch die Höhe des immateriellen Schadensersatzes nicht gänzlich davon abgehalten werden dürfen, Einmeldungen vorzunehmen.(Rn.83)

OLG Koblenz, 18.05.2022, 5 U 2141/21

Mietrecht - Wohnstandard

1. Der Mieter einer Wohnung kann nach der allgemeinen Verkehrsanschauung erwarten, dass die von ihm angemieteten Räume einen Wohnstandard aufweisen, der bei vergleichbaren Wohnungen üblich ist. (...)
3. Gibt es zu bestimmten Anforderungen technische Normen, ist jedenfalls deren Einhaltung geschuldet. Dabei ist nach der Verkehrsanschauung grundsätzlich der bei Errichtung des Gebäudes geltende Maßstab anzulegen. Erforderlich ist, dass in den Mieträumen die sogenannte Behaglichkeitstemperatur erreicht wird. Diese beträgt in den hauptsächlich benutzten Räumen 20 - 22 °C und in den Nebenräumen 18 - 20 °C. (...)

AG München, 23.01.20, 411 C 17585/16

Mietrecht – Wohnstandard

Der Vermieter, der für die Kosten des Gases in Vorleistung treten muss, kann auf Grundlage der aktuellen Abrechnung unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Verbrauchskosten die Vorauszahlungen für die Zukunft erhöhen. Eine Reduzierung des Verbrauches durch Abschalten der Anlage ist unzulässig.

AG Frankfurt/M., 26.07.22, 33 C 2065/22

fiktiver Unterhalt

(...) ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass nicht nur die tatsächlichen, sondern auch fiktiv erzielbare Einkünfte berücksichtigt werden, wenn der Unterhaltsverpflichtete eine ihm mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit unterlässt, obwohl er diese „bei gutem Willen“ ausüben könnte (...) darf von dem Unterhaltspflichtigen auch im Rahmen seiner gegenüber minderjährigen Kindern gesteigerten Erwerbsobliegenheit nach § 1603 Abs. 2 BGB nichts Unmögliches verlangt werden (...) muss feststehen, dass subjektiv Erwerbsbemühungen des Unterhaltsschuldners fehlen (...) müssen die (...) Einkünfte für den Verpflichteten objektiv überhaupt erzielbar sein, was von (...) Alter, beruflicher Qualifikation, Erwerbsbiografie und Gesundheitszustand sowie dem Vorhandensein entsprechender Arbeitsstellen abhängt (...)

BVerfG, 11.03.2010, 1 BvR 3031/08

fiktiver Unterhalt II

notwendiger Brutto-Stundenlohn zur Erfüllung der Mindestunterhaltspflicht

(Düsseldorfer Tabelle Stand 2022 Steuerklasse 1 0,5 Kinderfreibeträge 170 Stunden/Monat

5 % berufsbedingte Aufwendungen // Selbstbehalt 1.160,- €// Kindergeld 219.- €)

Altersstufe	Zahlbetrag	Notwendiger Stundenlohn
0 – 5 Jahre	286,50 €	12,53 €
6 – 11 Jahre	345,50 €	13,15 €
12 – 17 Jahre	423,50 €	13,94 €

gesetzlicher Mindestlohn

01.01.2022 bis 30.06.2022 → 9,82 Euro

01.07.2022 bis 30.09.2022 → 10,45 Euro

01.10.2022 bis 01.01.2024 → 12,00 Euro

Zugangszeitpunkt einer E-Mail

Wird eine E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt, ist sie dem Empfänger grundsätzlich in diesem Zeitpunkt zugegangen. Dass die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird, ist für den Zugang nicht erforderlich.

BGH, 06.10.2022, VII ZR 895/21

